

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 507/2014/HE/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	26.03.2014
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	5/146-3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	07.04.2014	öffentlich

Fracking - Resolution der Gemeinde Heist -

Sachverhalt:

Am 04.03.2014 fand beim Kreis Pinneberg eine Informationsveranstaltung zum Thema Fracking statt. Hierbei stand der Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Herr Dr. Habeck, Rede und Antwort.

Zusammenfassend lässt sich folgender Sachstand festhalten.

Die Gemeinde Heist liegt im sogenannten Erlaubnisfeld I Elmshorn. Dieses Feld erstreckt sich von Elmshorn bis einschließlich Holm sowie von der Elbe bis Henstedt-Ulzburg. Innerhalb dieses Feldes besteht für Unternehmen grundsätzlich die Möglichkeit, bei Einreichen der entsprechenden Anträge, Fracking durchzuführen.

Das hierbei zu durchlaufende Verfahren besteht aus zwei Phasen.

Das Ziel der ersten Phase ist eine sogenannte Aufsuchungsgenehmigung. Während der zweiten Phase wird eine Betriebsplanverfahrenserlaubnis angestrebt.

Aktuell hat für Teile des Erlaubnisfelds Elmshorn, jedoch nicht für Teile der Gemeinde Heist, die PRD Energy eine Aufsuchungsgenehmigung erhalten. Diese Genehmigung beinhaltet die Möglichkeit, seismologische Gutachten zu erstellen, Akten zu sichten, die Örtlichkeiten in Augenschein zu nehmen und ähnliche Voruntersuchungen durchzuführen. Sie beinhaltet allerdings ausdrücklich keine Bohrerlaubnis.

Eine Bohrerlaubnis würde sich erst aus der Betriebsplanverfahrenserlaubnis ergeben.

Beide Genehmigungen werden aufgrund des Bundesbergbaurechts erteilt. Hierin ist momentan keine Regelung enthalten, die Fracking grundsätzlich untersagt. Schleswig-Holstein brachte bereits eine Initiative zum Verbot von Fracking in den Bundesrat ein, konnte hierfür jedoch keine Mehrheit gewinnen. Aktuell hat Schleswig-Holstein eine neue Initiative in den Bundesrat eingebracht. Schleswig-Holstein ver-

folgt mit dem erneuten Vorstoß das Ziel, den Behörden mehr Versagungsmöglichkeiten bei Frackinganträgen an die Hand zu geben.

Derzeit muss ein Antrag auf Fracking genehmigt werden; es sei denn, ein öffentlicher Belang steht diesem entgegen. Ein öffentlicher Belang könnte beispielsweise ein Wasserschutzgebiet, welches durch das Fracking betroffen wäre, sein. Allerdings muss dieser öffentliche Belang in der Betrachtung überwiegen. Hieran sind hohe Anforderungen geknüpft, sodass in der Regel der öffentliche Belang dem Antrag nicht entgegen steht.

Herr Habeck erklärte, dass das Land Schleswig-Holstein einen Aufstellungsbeschluss für einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) gefasst hat. Als neues landesplanerisches Ziel gilt die Verhinderung von Fracking sowie die Kartierung des Untergrundes. Auf Grundlage dieser Ziele und dem Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes wurde eine landesplanerische Veränderungssperre erlassen. Für die kommenden drei Jahre (Zeitraum der Neuaufstellung des LEP) werden Anträge auf Fracking daher abgelehnt. Im Anschluss hieran ist Fracking lediglich mit Hilfe einer Änderung des Bundesbergbaurechts verhinderbar.

Der Minister ermunterte die Anwesenden deutlich zur Abgabe von kritischen Stellungnahmen, um eine entsprechende Rückendeckung für die Vorschläge zur Änderung des Bundesbergrechtes zu erhalten.

Der Amtsausschuss des Amtes Moorrege hat bereits auf seiner Sitzung vom 26.03.2014 eine Resolution gegen Fracking verabschiedet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Abgabe einer gemeindlichen Stellungnahme bekräftigt die geschlossene Ablehnung des Frackings innerhalb der Gemeinde Heist. Eine Resolution der Gemeinde Heist fällt gewichtiger aus, als die Abgabe einzelner Stellungnahmen von Heistmer Bürgern. Daher sollte die beigefügte Resolution verabschiedet werden, um den Druck auf die Landespolitik zu erhöhen

Finanzierung:

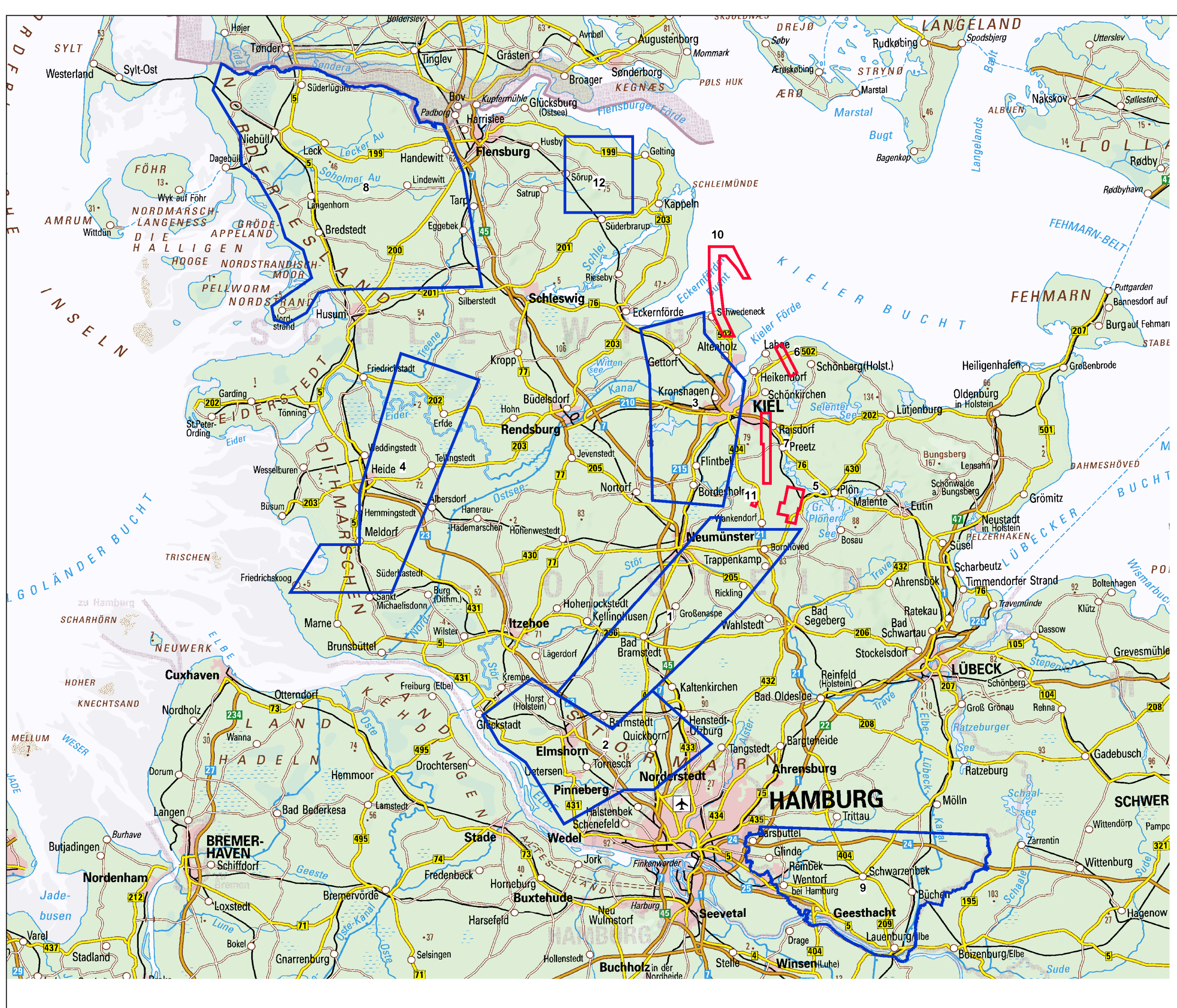
entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die beigefügte Resolution gegen Fracking abzugeben.

Bürgermeister Neumann

Anlagen: Anlage 1: Lageplan der Erlaubnisfelder
 Anlage 2: Resolution gegen Fracking



Ö 11

Aufsuchungen und Bewilligungen

Beschriftu

- Plön-Ost (5)
- Prasdorf (6)
- Preetz (7)
- Schwedeneck (10)
- Warnau (11)
- Bramstedt (1)
- Elmshorn (2)
- Gettorf (3)
- Ostrohe (4)
- Rosenkranz Nord (8)
- Schwarzenbek (9)
- Sterup (12)

Status

- neu genehmigte Aufsuchung
- neu genehmigte Bewilligung

0 10 20 km

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein

Aufsuchungen und Bewilligungen	
Bearbeitung: V 624	GIS-Bearbeitung: V 535
Stand: Dez. 2013	Erstellt am: 17.12.2013
Kartengrundlage: © LVerGeo S.-H TK 1000	

Resolution der Gemeinde Heist gegen Fracking

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist hat mit großer Besorgnis zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in Clausthal-Zellerfeld als Bergbehörde Schleswig-Holsteins für Gebiete des Kreises Pinneberg und Umgebung die Erhebung von seismischen Daten „zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen“ erlaubt. Aus Sicht der Gemeindevertretung der Gemeinde Heist ist dies der erste Schritt zum sogenannten Fracking und beinhaltet die Gefahr, dass in diesem Zuge wassergefährdende chemische Substanzen zur Erdgasgewinnung zum Einsatz kommen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heist fordert die Landes- und Bundesregierung sowie die Europäische Union auf, sich diesbezüglich einzusetzen für:

- Ein sofortiges, ausnahmsloses Verbot sämtlicher Formen von Fracking bei Erforschung, Aufsuchung und Gewinnung fossiler Energieträger unabhängig davon, ob die Rissbildung mit oder ohne Einsatz giftiger Chemikalien, hydraulisch oder andersartig erzeugt wird.
- Ein generelles Verbot der Verpressung des Rückflusses oder der untertägigen Ablagerung von Fluiden und Lagerstättenwässer.
- Eine Novellierung des Bergrechts. Die höchsten Umweltstandards und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit haben im Fokus der Novellierung zu stehen.
- Ein generelles Verbot des Handels und Imports von fossilen Energieträgern die durch das Fracking Verfahren gewonnen bzw. gefördert wurden.

Die Landesregierung wird gebeten, sich auf Bundes- und europäischer Ebene für die Umsetzung der vorgenannten Forderungen einzusetzen.

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 505/2014/HE/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	10.03.2014
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	07.04.2014	öffentlich

Neufassung Ausschreibungs- und Vergabeordnung

Sachverhalt:

Die bestehende Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Heist stammt aus dem Jahre 2009. Seitdem wurde das Vergaberecht mehreren Gesetzesänderungen unterworfen. Zuletzt führte das Land Schleswig-Holstein das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein TTG) ein. Insbesondere die Einführung des TTG macht eine Neufassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat die beigefügte Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Moorrege entworfen. Sie enthält die geänderten Schwellenwerte zur Wahl des Vergabeverfahrens und berücksichtigt die Einführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein.

Aus Vereinfachungsgründen sowie zur Ermöglichung eines effizienteren Verwaltungsablaufs hat die Verwaltung die Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes neugefasst. Aufgrund des neu eingefügten § 13 gilt diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung für die Vergabeverfahren des Amtes sowie darüber hinaus für alle Vergaben der amtsangehörigen Gemeinden.

Dieses Vorgehen praktizieren bereits die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Elmshorn-Land. Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg lobte diese Vorgehensweise im letzten Prüfungsbericht für die dortige Amtsverwaltung ausdrücklich.

Es ist daher entbehrlich, die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Heist zu aktualisieren. Sie ist stattdessen aufzuheben.

Finanzierung:

entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Heist aufzuheben.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, zukünftig lediglich auf Amtsebene eine Ausschreibungs- und Vergabeordnung vorzuhalten.

Bürgermeister Neumann

Anlagen: Entwurf einer Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Moorrege

Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Moorrege

Nach Beschlussfassung des Amtsausschusses Moorrege am wird folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für das Amt Moorrege und seine Einrichtungen.
- (2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) sowie Bauleistungen.
- (3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:

- 1. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**
- 2. Verordnung des Bundes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung–VgV)**
- 3. Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)**
- 4. Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)**
- 5. Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**
- 6. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C**
- 7. Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B**
- 8. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)**
- 9. Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.**

Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2 a
Vergabeart
(Leistungsart)

Die Art der Vergabe richtet sich

1. bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte

- bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 3 und § 9 SHVgVO
- bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 und § 9 SHVgVO
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A.

2. bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes

- bei **Bauleistungen** nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOB/A
- bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 3 EG des Abschnitts 2 der VOL/A
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOL/A
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 der VOF.

§ 2 b
Vergabeart
(Vergabeverfahren)

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

1. Bei **Bauleistungen** nach der VOB

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Abs. 2 VOB/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**
 - nach Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOB/A)
 - ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 3 VOB/A)in Verbindung mit § 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 SHVgVO
- **Freihändige Vergabe** (§ 3 Abs. 5 VOB/A)
in Verbindung mit § 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 SHVgVO

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen** im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 21 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung (§ 22 VOB/A).

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Offenes Verfahren**, das der Öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A)
- **Nichtoffenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 2 VOB/A)
- **Verhandlungsverfahren**, das an die Stelle der Freihändigen Vergabe tritt mit und ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)
- **Wettbewerblicher Dialog**, als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 4 VOB/A)

Für die Vergabe von **Baukonzessionen** ab dem EU-Schwellenwert ist § 22 EG VOB/A anzuwenden.

2. Bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach der VOL

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Abs. 2 VOL/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**

- nach Teilnahmewettbewerb. **Dies ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 VOL/A der Regelfall.** (§ 3 Abs. 3 VOL/A)
- ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOL/A)
in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 SHVgVO
- **Freihändige Vergabe mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb**
(§ 3 Abs. 5 VOL/A)
in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 SHVgVO

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **offenes Verfahren**, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht
(§ 3 EG Abs. 1 VOL/A)
- **nicht offenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht
(§ 3 EG Abs. 2 VOL/A)
- **Verhandlungsverfahren**
 - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb)
(§ 3 EG Abs. 3 VOL/A)
 - ohne Teilnahmewettbewerb
(§ 3 EG Abs. 4 VOL/A)
- **Wettbewerblicher Dialog** als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 3 EG Abs. 7 VOL/A genannten Voraussetzungen
- **Auslobungen (Wettbewerbe)**, soweit nicht VOF, nach dem in § 3 EG Abs. 8 VOL/A beschriebenen Verfahren

Auch dem Abschluss von **Rahmenvereinbarungen** nach § 4 und § 4 EG VOL/A muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

3. Bei freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF

Ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Verhandlungsverfahren**
 - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme – Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 1 VOF)
 - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOF)

§ 3 Wertgrenzenbestimmungen

- (1) Für **Bauleistungen nach der VOB** gelten gemäß § 3 Abs. 3 und 5 Satz 2 VOB/A unter Berücksichtigung der §§ 3, 5 und 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- ohne Preisumfrage bis 2.000,00 €
- nach Preisumfrage ab 2.000,01 € bis 99.999,99 €

b) Beschränkte Ausschreibung

- ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 100.000,00 € bis 999.999,99 €

c) Öffentliche Ausschreibung ab 1.000.000,00 € bis 5.185.999,99 €

d) EU-weite Ausschreibung

- bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 5.186.000,00 €

Für Lose von Bauaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 3 Abs. 7 VgV.

- (2) Für **Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL** gelten entsprechend § 2, § 5 und § 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

a) Freihändige Vergabe

- ohne Preisumfrage bis 500,00 €
- nach Preisumfrage ab 500,01 € bis 99.999,99 €

b) Beschränkte Ausschreibung bis 99.999,99 €

c) Öffentliche Ausschreibung ab 100.000,00 € bis 206.999,99 €

d) EU-weite Ausschreibung ab

- bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 207.000,00 €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellen-

werte nach § 3 Abs. 7 VgV.

- (3) Für **freiberufliche Leistungen nach der VOF** gelten folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

Verhandlungsverfahren

mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung bei
Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und
Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 207.000,00 €

- (4) Für die Wertgrenzen sind die **geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer** nach § 2 Abs. 6 Satz 3 TTG in Verbindung mit § 3 der VgV maßgebend.

- (5) Preisumfragen gem. Abs. 1 a) und Abs. 2 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.

- (6) **Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL** (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.

Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.

- (7) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei **Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit** vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.

Die Schätzung der Auftragswerte erfolgt unter Berücksichtigung von § 3 der Vergabeverordnung des Bundes (VgV) sowie § 5 der SHVgVO.

- (8) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

- (9) **Reparaturarbeiten** geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.
- (10) **Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.**
- (11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den **in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden**. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefordert werden.
Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen auch kleine und mittlere Unternehmen grundsätzlich laut § 3 Abs. 7 TTG zur Angebotsabgabe aufzufordern.
- Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen (siehe auch § 5 und § 5 EG VOB/A, § 2 Abs. 2 und § 2 EG Abs. 2 VOL/A, § 3 Abs. 8 TTG und § 97 Abs. 3 GWB).
- (12) **Das Vergabeverfahren ist laufend zu dokumentieren.** Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in Textform festzuhalten (§ 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF).
- (13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben ab 10.000,-€ sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden.

§ 4

Abweichung von den Wertgrenzen

- (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen bzw. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.

- (2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.
- (3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 12 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.

§ 5 Vergabebekanntmachungen

- (1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB, Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale).
- (2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern. Die Internetseite des Amtes Moorreege ist mit der zentralen Vergabeplattform www.bund.de zu verknüpfen.
- (3) Bei **EU-weiten Ausschreibungen** sind die als Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 abgedruckten **Standardformulare** zu verwenden:

Dazu gehören:

- | | | |
|---|------------|--------------------|
| - für die Veröffentlichung von Vorinformationen zu Beginn des Haushaltsjahres | Anhang I | Standardformular 1 |
| - für die Bekanntmachung des Ausschreibungstextes | Anhang II | Standardformular 2 |
| - für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge | Anhang III | Standardformular 3 |

EU-Bekanntmachungen sind auf elektronischem oder auf anderem Weg unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2. rue Mercier, L-2985 Luxemburg, zu übermitteln. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung per Telefax oder elektronisch über enotices der Seite www.simap.europa.eu übermittelt werden.

Der Tag der Absendung ist nach § 15 EG Abs. 2 VOL/A, § 12 EG Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bzw. § 9 Abs. 3 VOF zu dokumentieren. Das Muster und die Modalität-

ten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse www.simap.europa.eu abrufbar.

§ 6

Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- (1) Bei allen Ausschreibungen, deren Leistungserbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unterliegt, ist laut § 4 Abs. 1 TTG von den Bietern die im Anhang 1 beigefügte Erklärung zu fordern.

Bei Auftragsvergaben ab einem Auftragswert in Höhe von netto 15.000 € ist gemäß § 4 Abs. 3 und 4 TTG von Bietern die im Anhang 2 beigefügte Erklärung zu fordern.

Sollte die zu fordernde Erklärung von einem Bieter bei Angebotsabgabe und im Anschluss an eine Nachfrist nicht vorgelegt werden, ist das Angebot nach § 8 Abs. 2 TTG von der Wertung auszuschließen.

Mit den Vergabeunterlagen ist der Bieter zu verpflichten, Kontrollen des Auftraggebers laut § 11 TTG und Überprüfungen durch das Innenministerium gemäß § 15 TTG zuzulassen.

- (2) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** sowie Gesetzestreue zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/Bieter im Rahmen von § 6 und § 6 EG VOB/A bzw. § 6 und § 6 EG VOL/A sowie § 5 VOF zu erbringen haben. Die Bestimmungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

Die Vorlage von Eigenerklärungen und Nachweisen, welche zusätzlich zu den Erklärungspflichten des § 4 TTG vorzulegen sind, ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sechs Kalendertagen mit Hinweis auf § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A und § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A zu erfolgen. Bei VOL-Vergaben kann die Frist nach § 16 Abs. 2 VOL/A bzw. § 19 EG Abs. 2 VOL/A selbst bestimmt werden.

Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung (Teilnahmeantrag) vorzulegen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist generell eine Eigenerklärung der Bewerber bzw. Bieter entsprechend Absatz 4 c) darüber einzuholen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 21 Abs. 1 des Arbeit-

nehmer-Entsendegesetzes oder nach § 16 Abs. 1 des Mindestarbeitsbedingengesetzes nicht vorliegen.

- (3) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 16 und § 19 EG VOL/A bzw. § 16 und § 16 EG VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenen Verfahren diese bereits **vor** Anforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A seine auftrags-unabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis unter www.pq-verein.de) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.

Bei VOL-Vergaben entfällt die spezielle Eignungsprüfung nach § 6 Abs. 4 und § 7 EG VOL/A, wenn der Unternehmer in der bundesweiten Präqualifizierungs-Datenbank (www.pq-vol.de) der Auftrags- und Beratungsstellen sowie IHK und HWK (www.abst-sh.de) registriert ist.

Vor der Vergabeentscheidung soll laut § 13 Abs. 1 TTG eine Auskunft aus dem Vergabe- und Korruptionsregister eingeholt werden.

- (4) Aufträge im Wert von über **10.000,-- Euro** sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die **schriftliche Erklärungen** des Inhaltes abgeben, dass sie

a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der **Steuern und Sozialabgaben** nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen und

b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und

c) in den letzten zwei Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
- gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder
- gem. § 16 Abs. 1 Mindestarbeitsbedingengesetz

mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,-- € belegt worden sind.

Aufträge im Wert von 25.000,-- Euro oder höherem Auftragswert werden nur an Unternehmen vergeben, die schriftlich erklären, dass sie nicht mit einer Geldbuße von mindestens 1.000,-- Euro nach § 16 Abs. 1 und 2 TTG belegt worden sind und dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss gemäß § 13 Abs. 1 TTG nicht vorliegen.

- (5) Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000,-- € netto und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000,-- € ist vor der Vergabeentscheidung bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu Bieterinnen und Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerber sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen (§ 7 GRfW).

Die Internetseite der registerführenden zentralen Informationsstelle lautet:

www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/RegisterWettbewerb/fairer_wettbewerb_node.html

Bei Vergaben mit einem Auftragsvolumen ab 25.000,-- € ist der Auftraggeber gemäß § 16 Absatz 5 TTG zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für die Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften einen Gewerbezentralregistrauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

- (6) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine **Erklärung** darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen **keine Kartellabrede, Preisbindungen**, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird.

Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

- (7) Alle **Erklärungspflichten** gelten bei beabsichtigter Beauftragung von **Nachunternehmen** (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist
- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
- bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen
- den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und dem Amt Moorrege vereinbart.

- (8) Für den Fall der Abgabe einer **unrichtigen Erklärung** nach Abs. 4 und 5 hat das Amt sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, **in der Regel** für **zwei Jahre** von Lieferungen und Leistungen für das Amt Moorrege und seiner Gemeinden **auszuschließen** (siehe auch § 13 TTG).

Für den Fall einer **nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede**, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von **5 v. H. der Abrechnungssumme** auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

§ 7

Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

- (1) **Die Leistungsbeschreibung** als wesentliche Grundlage der Vergabeunterlagen muss **eindeutig und so erschöpfend** sein, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein.
- (2) **Wahl- und Bedarfspositionen** sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszuschreiben.
- (3) In den Verträgen des Amtes und seiner Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch **Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen** (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT und BVB) zu berücksichtigen.

- (4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 10.000,-- € netto entfallen kann.

- (5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Vergabeunterlagen die Formblätter "Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation" oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Auftragssumme 100.000,-- € netto übersteigt.

Die Formblätter Nr. 221 oder 222 (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.

Das Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme netto 200.000,-- €, sind alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben.

Unterhalb der Wertgrenze von netto 100.000,-- € sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen**.

In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.

- (6) Bei der Wertung von unangemessen niedrigen Angeboten ist § 10 TTG zu beachten.
- (7) Die Wertungskriterien sind in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zu nennen.
- (8) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind in den Vergabeunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohnleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

§ 8 Korruptionsprävention

Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.

Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren vom Bieter die Beifügung einer selbstgefertigten Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen. Sie dient gemäß § 3 Abs. 4 TTG als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21-).

Die rechnerische Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/A ist mit allen Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil der Dokumentation.

Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.

§ 9

Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 10

Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung

- (1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Vergabeunterlagen **Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote** sowie eine **Zuschlags- bzw. Bindefrist** vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem **Eingangsstempel** zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der **Vergabe unbeteiligten Stelle** zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet **unter Verschluss aufzubewahren** hat.

Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote einem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch **mit der Vergabe nicht Befassten** (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen.

Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem **Stanzgerät**, das im übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu **kennzeichnen**, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der **EDV** verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass **nachträgliche Änderungen** seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden.

Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer **Verhandlungsniederschrift** festzuhalten.

Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.

Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.

§ 11 **Informationspflichten / Transparenz**

- (1) In Vergabeverfahren **ab den EU-Schwellenwerten** nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vorab über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren (§ 101 a Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen-GWB). Dies gilt auch für Bewerber, die keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung erhalten haben, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Ein Vertrag darf erst **15 Kalendertage** nach Absendung der Information geschlossen werden. Die Frist kann durch Übermittlung der Information per Fax oder elektronisch auf zehn Kalendertage gekürzt werden.

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Der Tag der Absendung ist in der Dokumentation festzuhalten.

- (2) Bei der Vergabe von **Bauleistungen** nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung **unterhalb des EU-Schwellenwertes** mit einem **Auftragswert ab 10.000,00 € netto** informiert der Auftraggeber die erfolglosen Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer jeweiligen Angebote und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Er sendet diese Information in Textform spätestens **15 Kalendertage** vor dem Vertragsschluss an die Bieter ab. Die Frist verkürzt sich auf 10 Kalendertage bei elektronischer Informationsübermittlung und in begründeten und zu dokumentierenden Eilfällen auf fünf Kalendertage.
- (3) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,00 € und freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000,00 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der amtseigenen Homepage zu informieren.
Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000,00 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der amtseigenen Homepage zu informieren.
Der Informationsumfang dieser Vergabebenachrichtigungen ergibt sich aus § 9 Abs. 2 und 3 SHVgVO.
Die Verwaltung muss laufend auf der amtseigenen Homepage über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € netto informieren. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 19 Abs. 5 VOB/A.

§ 12

Entscheidung über Auftragsvergaben des Amtes

- (1) Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden innerhalb der Wertgrenzen der Hauptsatzung die Amtsvorsteherin / der Amtsvorsteher oder bei Delegation die entsprechend Bevollmächtigten, darüber hinaus der Amtsausschuss.

Die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin/des leitenden Verwaltungsbeamten für Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 15 Abs. 3 AO bleibt unberührt.

Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen auch Zuschlagserteilungen in **förmlichen Vergabeverfahren** auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß der Hauptsatzung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten.

In **förmlichen Vergabeverfahren**, die aufgrund nachfolgender Umstände **kein Geschäft der laufenden Verwaltung** darstellen, sind **vor Zuschlagserteilung** die Selbstverwaltungsgremien des Amtes zu beteiligen, wenn

- der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll

- die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen
 - Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können
 - andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern
- (2) Die **Übertragung von Entscheidungsbefugnissen** für Auftragsvergaben durch die Amtsvorsteherin / den Amtsvorsteher bzw. durch die leitende Verwaltungsbeamtin / den leitenden Verwaltungsbeamten **auf Mitarbeiter/innen der Amtsverwaltung** hat jeweils schriftlich zu erfolgen. Über die vorgenommene Delegation ist eine Übersicht zu führen.

§ 13

Zuschlagserteilung in förmlichen Vergabeverfahren als Vergabestelle der amtsangehörigen Gemeinden

(1) Die Amtsverwaltung führt das nach den Wertgrenzen dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung gebotene Vergabeverfahren für die amtsangehörigen Gemeinden unter Verwendung des Briefkopfes des Amtes durch.

Voraussetzung für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist eine Maßnahmenentscheidung durch die Gemeindevertretung der betreffenden amtsangehörigen Gemeinde mit Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln.

Die schriftliche Zuschlagserteilung im förmlichen Vergabeverfahren obliegt deshalb dem Amt als zuständige Vergabestelle (§ 3 Abs. 1 AO). Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grundlage der Dokumentation nach § 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF.

Solange es sich dabei nicht um förmliche Verpflichtungserklärungen (§ 14 Abs. 4) handelt, erfolgt die Zuschlagserteilung unter dem Briefkopf des Amtes im Namen und auf Rechnung der betreffenden Gemeinde.

Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen Zuschlagserteilungen in förmlichen Vergabeverfahren auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot als Geschäft der laufenden Verwaltung laut § 4 der Hauptsatzung des Amtes in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten bzw. bei Delegation in die Zuständigkeit der entsprechend Bevollmächtigten.

(2) Vor Zuschlagserteilung durch die Amtsverwaltung ist in folgenden Fällen die Entscheidung der Gemeinde einzuholen.
Sobald

- der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll
- die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichend sind
- Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können
- andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern.

Sofern die Zuschlagserteilung ohne die Mitwirkung der Gemeinde erfolgt, hat das Amt die Gemeinde über die vorgenommene Zuschlagserteilung zu unterrichten.

(3) Wegen der Ausgestaltung von Auftragsvergaben bzw. Zuschlagserteilungen zur Einhaltung der kommunalrechtlichen Erfordernisse sind die Regelungen des § 14 Abs. 4 zu beachten.

(4) Über die Vergabe von Aufträgen außerhalb förmlicher Vergabeverfahren entscheidet innerhalb der Wertgrenzen des § 3 der Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, darüber hinaus die Gemeindevertretung.

§ 14

Formvorschriften

- (1) **Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.**
- (2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag durch **Kleinauftragsformular** erteilt werden.
- (3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) Sofern Aufträge mit ihrem jeweiligen Wert die sich aus der Hauptsatzung ergebende Wertgrenze übersteigen, sind die Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen nach § 51 Abs. 2 GO für amtsangehörige Gemeinden, hinsichtlich des Amtes in Verbindung mit § 24 a) AO, zu beachten.
- (5) Im Übrigen sind im Zusammenhang mit Auftragsvergaben ggf. die Bestimmungen des § 29 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 24 a) AO über Interessenwiderstreit zu beachten, wonach Verträge des Amtes bei Überschreitung der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze mit

1. Mitgliedern des Amtsausschusses sowie mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher
2. juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses, die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher beteiligt sind,

nur dann rechtsverbindlich sind, wenn der Amtsausschuss zustimmt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung in der Fassung vom 10.07.2009 außer Kraft.

Moorrege, den

(S)

(Rißler)
Amtsvorsteher

